

# 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
1	32	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (17.03.2023)</b>  Stellungnahme der Bundeswehr  Bezug:  1. Ihr Schreiben vom 17.02.2022 – Ihr Zeichen: 3-1-5-19-1  2. Antwort der Bundeswehr vom 17.03.2022  3. Ihr Schreiben vom 30.11.2022 – Ihr Zeichen: ohne</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,  mit Bezug 3. baten Sie um Stellungnahme zur 19. Änderung des Regional-plans Heilbronn-Franken. Inhalt der Änderung ist die Rücknahme des regionalen Grünzuges östlich Bretzfeld-Siebeneich. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen zur genannten Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken keine Einwände.  Ich bitte Sie, mich über den Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-047-22-ROG zu informieren.</p>	Kenntnisnahme
2	21	<p><b>Immobilienmanagement Vermögen und Bau BW - Amt Heilbronn (27.12.2022)</b>  Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn erhebt keine Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben. Landeseigene Grundstücke sowie Interessen und Planungen sind durch die Änderung des Regionalplans nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
3	25	<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-</b></p>	

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p><b>Württemberg (23.01.2023)</b>  laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
4	30	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.02.2023)</b>  B Stellungnahme  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können  Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes  Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik  Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.  Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach</p>	Kenntnisnahme

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><b>Boden</b>  Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlen-stoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutz-würdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b>  Die Synopse wurde zur Kenntnis genommen. Weiterhin bestehen zum Planungsvorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p><b>Grundwasser</b>  Die hydrogeologischen/geothermischen Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 07.03.2022 (LGRB-Az. 2424 // 22-00821)</p>	

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>umfassen die Planfläche, sind weiterhin gültig und werden in der Synopse berücksichtigt.</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Änderung des Regionalplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
5	78	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023)</b> Raumordnung</p>	Kenntnisnahme

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Aus raumordnerischer Sicht kann die o.g. Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Ergebnis mitgetragen werden.</p> <p>Anlass für die Rücknahme sind die Erweiterungsabsichten des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs, der eine Betriebserweiterung hin zu einem Ausbau der Direktvermarktung unter 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für selbst erzeugte sowie zugekaufte Produkte und den Ausbau für Events und gastronomische Zwecke anstrebt. Weiter sind ein Betriebsleiterwohnhaus, die Erweiterung der Weinkellerei sowie für diese Nutzungsausweitung notwendige PKW-Parkplätze und Caravan-Stellplätze vorgesehen.</p> <p>Da die Pläne nicht mehr von der landwirtschaftlichen Privilegierung gedeckt sind und eine Bauleitplanung erforderlich ist, steht der Regionale Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (Regionalplan) dem Vorhaben entgegen.</p> <p>Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG und die Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 werden in den Unterlagen nachvollziehbar behandelt. Das hinter der geplanten Rücknahme des Regionalen Grünzugs stehende Vorhaben steht im Spannungsfeld zwischen Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan sowie Plansatz 5.3.2 (Z) Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) einerseits und den Plansätzen 5.3.3 S. 1 (G) LEP sowie 3.2.3.1 (G) Regionalplan andererseits.</p> <p>Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) Regionalplan bestimmt: „Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p>	

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>auszurichten.“</p> <p>Plansatz 5.3.2 (Z) LEP bestimmt:„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“</p> <p>Plansatz 5.3.3 S. 1 (G) LEP bestimmt:„Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landwirtschaft möglich ist.“</p> <p>Plansatz 3.2.3.1 (G) Regionalplan bestimmt:„Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft soll dabei durch geeignete Maßnahmen von Seiten des Landes, der Kommunen und der Wirtschaft unterstützt werden.“</p> <p>Wie in der Begründung nachvollziehbar dargelegt, sind die Erweiterungspläne für den landwirtschaftlichen Betrieb und dessen wirtschaftliche Fortführung erforderlich. Der Ausbau der Direktvermarktung dient als weiterer Einkommenszweig unmittelbar einem landwirtschaftlichen Belang, namentlich der Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebs. Dem entsprechen die Plansätze 5.3.3 (G) LEP sowie 3.2.3.1 (G) Regionalplan, nach denen eine wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig gefördert und weiterentwickelt</p>	

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>werden soll.</p> <p>Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um einen über Jahrzehnte bestehenden Betrieb an diesem Standort handelt, der sich stetig fortentwickelt hat. Seit den 1990er Jahren besteht eine landwirtschaftliche Halle zur Nutzung als Markt- und Festhalle und seit 2010 eine Weinkellerei. Insoweit besteht bereits eine deutliche Vorbelastung. Alternative Standorte sind nicht vorhanden bzw. es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass andere Alternativen nicht umsetzbar sind. Für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Wandels und der Wettbewerbsfähigkeit ist insoweit die Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Böden erforderlich. Eine Auseinandersetzung mit den landwirtschaftlichen Flächen auch in Bezug auf Plansatz 5.3.2 (Z) LEP erfolgt im Rahmen der Begründung.</p> <p>Insofern wird es begrüßt, dass der Regionale Grünzug in räumlicher Nähe zur geplanten Rücknahme um 3,6 ha gestärkt wird und hierdurch die Folgen der Rücknahme für die landwirtschaftlichen Nutzflächen gemindert werden. Hierbei handelt es sich um hochwertige Ackerfläche mit der Einstufung Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1, die zukünftig durch den Regionalen Grünzug für eine landwirtschaftliche Nutzung gesichert wird. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Bauleitplanung durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß zu reduzieren.</p>	
5	79	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023)</b>  Raumordnung  Neben der Rücknahme des Regionalen Grünzugs für die konkreten</p>	Kenntnisnahme

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Erweiterungspläne des landwirtschaftlichen Betriebs ist die Rücknahme des Regionalen Grünzugs westlich des Betriebsstandortes hin zum Ortsrand von Siebeneich geplant. Hierdurch wird dieser Bereich einer künftigen Bauleitplanung zugänglich gemacht. Auch, wenn es derzeit keinen konkreten Anlass hierzu gibt, macht es aus raumordnerischer Sicht Sinn, diesen Teilbereich ebenfalls zurückzunehmen. Der Abstand zwischen dem Betrieb und dem Ortsrand beträgt max. 200 m, sodass dieser Bereich andernfalls im Rahmen der Ausformung einer Bauleitplanung zugänglich gemacht würde. Durch die regionalplanerische Rücknahme wird eine (zulässige) Ausformung vorweggenommen. Auch unter Berücksichtigung des anzulegenden regionalplanerischen Maßstabs und dem Gedanken von Plansatz 5.1.3 Abs. 2 (Z) LEP, wonach Grünzüge größere zusammenhängende Freiräume sind, kann eine Aufhebung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden.</p>	
5	80	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023)</b> Raumordnung</p> <p>Insgesamt handelt es sich unseres Erachtens um eine Planung, die, die unterschiedlichen, gegenläufigen Nutzungsinteressen am Raum zu einem angemessenen Ausgleich bringt und kann insoweit mitgetragen werden.</p>	Kenntnisnahme
5	81	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023)</b> Landwirtschaft</p> <p>Vorgesehen ist die Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich von Bretzfeld – Siebeneich auf Antrag der Gemeinde Bretzfeld zur RPI-Änderung. Des Weiteren soll im BPl mit einer Klarstellungs-/Einbeziehungssatzung der Ortsteil Siebeneich und das Sondergebiet Direktvermarktung für einen weinbaulichen Betrieb ausgewiesen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich der Frage der Ausgestaltung der Parkplatzflächen verweisen wir auf das parallel angelaufene Bebauungsplanverfahren. In dessen Rahmen wird die endgültige Umsetzung festgesetzt. Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurde dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur</p>



STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>werden. Dies soll angrenzend an bestehende Betriebsgebäude (Lager-/Markt-/Festhalle, Weinkellerei) Erweiterungen ermöglichen.</p> <p>Die betroffenen Flächen werden landwirtschaftlich als Acker genutzt und gehören der Vorrangflur Stufe I an; In der Flächenbilanzkarte findet sich nördlich des Baches Vorrangfläche Stufe 2, südlich Vorrangfläche Stufe 1.</p> <p>Die Flurstücke des geplante Sondergebiet Direktvermarktung befinden sich im Besitz des landwirtschaftlichen Betriebes als Vorhabensträger und werden von ihm selbst bewirtschaftet. Im FNP ist das Gebiet bisher für Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Im Rahmen des Scoping hatten wir um Ergänzung der Unterlagen um die Flurbilanz gebeten, um die ordnungsgemäße Abwägung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange zu ermöglichen. Die landwirtschaftlichen Belange sind nun dargestellt, Planungsalternativen wurden im Umweltbericht dargestellt. Auch wurde aufgezeigt, in welchem Bereich des Regionalplans Heilbronn-Franken die Verlustfläche des Regionalen Grünzugs in Teilen wieder ergänzt werden kann.</p> <p>In Anbetracht der betrieblichen Notwendigkeit sind wir bereit, unsere Bedenken zum Flurenverbrauch zurückstellen. Wie bereits ausgeführt, bitten wir bei der Ausgestaltung der Parkmöglichkeiten um flächensparende Parklösungen; auch das Verkaufs-/ Wohngebäude ist in angemessener, flächensparender Größe zu gestalten. Die starke Durchgrünung des Sondergebiets sehen wir wegen des Flächenbedarfs bekanntermaßen kritisch.</p>	Kenntnis gegeben.
5	82	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023)</b> Landwirtschaft</p>	Das Landratsamt des Hohenlohekreis wurde/wird ebenfalls am

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Im Detail bitten wir um weitere Beteiligung der ULB, die sowohl die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange wahrnimmt als auch ggf. einzelbetriebliche Belange einbringen kann. Auch Fragen zur Arrondierung der Ortslage durch den Betrieb bzw der „Zusammenführung“ mit Siebeneich (Begründung S. 7) wären in diesem Kontext zu klären.</p>	<p>Verfahren der Regionalplanänderung, wie auch an allen anderen durch den Regionalverband zu verantwortenden Planungen, beteiligt.</p>
5	83	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023)</b>  Bodenschutz:  Für die gewerbliche Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebs soll der regionale Grünzug zurückgenommen werden, um dem landwirtschaftlichen Betrieb eine Vergrößerung um einen gewerblichen Bereich zu ermöglichen. Der hierfür erforderliche Flächenbedarf beläuft sich auf 2,1 ha für die Erweiterung selbst und ca. 1 ha für die erforderlichen Stellplätze. Zudem soll der Bereich zwischen dem Betrieb und der Kommune ebenfalls aus dem Grünzug genommen werden. Durch den hohen Flächenbedarf für Stellplätze wurde eine Lösung auf weniger hochwertigen Böden nördlich des Betriebs verworfen.  Da die gewerbliche Erweiterung für das Fortbestehen des Betriebs erforderlich ist, werden die Bedenken für das Schutzgut Boden weitgehend zurückgestellt. Dennoch sollte die Planung so flächeneffizient wie möglich ausgestaltet werden. Insbesondere bei den erforderlichen Stellplätzen ist erneut zu prüfen, ob diese nicht flächensparender angelegt werden können und so auch eine Verlegung auf weniger hochwertige Böden (evtl. auch nur teilweise) möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme  Bezüglich der Frage der Ausgestaltung der Parkplatzflächen verweisen wir auf das parallel angelaufene Bebauungsplanverfahren. In dessen Rahmen wird die endgültige Umsetzung festgesetzt. Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurde dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.</p>
5	84	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023)</b>  Bodenschutz  Die Aufgabe des Grünzuges zwischen Ortslage und Betrieb auf einer</p>	<p>Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges zwischen dem konkreten Vorhabengebiet und dem Siedlungskörper von Siebeneich ist eine</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Fläche von 5,4 ha wird hingegen abgelehnt. Ein etwaiger, nicht konkret benannter zukünftiger Bedarf an Erweiterungsfläche steht den Zielen des Grünzugs direkt entgegen. Eine Ausdehnung des Grünzugs an anderer Stelle um 3,6 ha ist ausreichend, um die gewerbliche Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs auszugleichen. Eine Gesamtkürzung von 8,5 ha, wie es die aktuelle Planung vorsieht, ist damit nicht abgedeckt. Der dauerhafte Schutz des Grünzugs vor der Umnutzung einer Fläche, wie in der Begründung für die Ausdehnung an anderer Stelle argumentiert wird, ist nur dann gegeben, wenn der Schutz Bestand hat und nicht, wie in vorliegendem Fall, für etwaige zukünftige, bisher nicht näher benennbare Vorhaben aufgehoben wird.</p>	<p>planerische Entscheidung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken. Diese rührt einerseits daher, dass aus raumordnerischer Sicht aufgrund der an dieser Stelle bereits bestehenden Vorbelastung perspektivisch sichere zukünftige Flächenbedarfe innerhalb dieses Bereiches erfolgen sollen. Wie in den Unterlagen dargelegt, soll so eine zukünftige Ausdehnungen tiefer in den bislang unberührten Regionalen Grünzug hinein vermieden werden.</p> <p>Weiterhin wäre die verbleibende Restbreite des Regionalen Grünzuges (zwischen ca. 80 und 200m) im nach der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen für Raumnutzungskarten vorgegebenen regionalen Maßstab von 1:50.000 (VwV 4.3 (3)) kaum noch darstellbar. In diesem Maßstab ist eine solche praktisch flurstücksscharfe Darstellung nicht möglich und auch nicht gewollt. Zumal aus Richtung Bretzfeld-Siebeneich bereits ein bauleitplanerisches Verfahren für eine weitere, in die Abwägung bereits einbezogene, Betriebserweiterung läuft, die diesen Abstand weiter reduziert. Ein weiterer gewichtiger Grund ist in Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans zu sehen, wonach sich Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand orientieren soll und Möglichkeiten der Arrondierung zu nutzen sind.</p> <p>In der Gesamtabwägung wurde aus diesen Gründen vom Regionalverband Heilbronn-Franken die Entscheidung getroffen, an dieser Stelle seinen von ihm festgelegten Regionalen Grünzug wieder zurückzunehmen. Bei regionalplanerischen Festlegungen handelt es sich um Flächensicherungen für bestimmte Nutzungen. Hierdurch erfolgen keine konkreten Eingriffe, die umweltfachrechtlich zwingend auszugleichen wären. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt notwendigerweise erst bei Kenntnis tatsächlicher Eingriffe und damit auf Umsetzungsebene. Auch aus dem Raumordnungsrecht ergeben sich keine Ausgleichsverpflichtungen. Zwar besagt § 13 (5) Satz 2 ROG: "Bei Festlegungen nach Satz 1 Nummer 2 (Anmerkung: hierbei</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>handelt es sich um Festlegungen der anzustrebenden Freiraumstruktur) kann zugleich bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden". Dies wird in § 11 (4) LPIG praktisch wortgleich wiederholt. In beiden Fällen handelt es sich um eine kann Regelung ausschließlich für die Ausweisung von Freiraumfestlegungen. Für Regionale Grünzüge erfolgte eine solche Festlegung im Regionalplan nicht, was jedoch formal auch irrelevant wäre, da durch das Regionalplanänderungsverfahren der Regionale Grünzug zurückgenommen wird und damit die Festlegung nach § 13 (5) Satz 2 ROG nicht mehr greifen würde. In der Begründung zu Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken heißt es für den Fall einer Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug lediglich: "Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge soll dann gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden." Eine gesetzliche Ausgleichspflicht bei einer Rücknahme von Festlegungen besteht folglich nicht. Trotzdem wurde als Reaktion auf die in der frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 (1) ROG eingegangenen Stellungnahmen und um die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges zwischen Siebeneich und Schwabbach zu erhalten eine Ausgleichsfläche aufgenommen. Es handelt sich hierbei nicht um einen gesetzlich geforderten quantitativen oder qualitativen Pflichtausgleich, sondern einen die weitere Funktionalität unterstützenden Ausgleich im Sinne des Plansatzes 3.1.1.</p>
5	85	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023)</b>          Bodenschutz          Hinweis zur Ausführung          Für die Ausführung der dem Bebauungsplan zugehörigen Bauarbeiten einschließlich Erschließungsmaßnahmen ist für alle relevanten</p>	<p>Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurde dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Flächen (bisher nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Böden von mehr als 0,5 Hektar) gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden zu erstellen, unter Beachtung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Das Bodenschutzkonzept ist durch den Vorhabenträger zu erstellen und der örtlich zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Für die Umsetzung kann eine bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden.</p>	
5	86	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023)</b>  Naturschutz:  Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.03.2022.</p>	Kenntnisnahme
5	87	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023)</b>  Refertat 24  Zum Verfahren haben wir bereits vorab Stellung genommen. In der abrufbaren Synopse zum Vorverfahren wird auf unsere Stellungnahme erwidert. Aus dem Geschäftsbereich des Ref. 24 ergeben sich derzeit keine weiteren Aspekte. Für konkretere Planungen (z.B. Bauleitplanungen) machen wir jedoch vorsorglich auf die Veränderungssperre durch das bereits eingeleiteten Planfeststellungsverfahren für die A 6 in diesem Bereich aufmerksam; insbesondere hinsichtlich der „Beanspruchung“ von Ausgleichsflächen.</p>	Kenntnisnahme Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurden dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.
5	88	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart (31.03.2023)</b></p>	

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Eine weitere Beteiligung erfolgt.
6	22	<p><b>Landratsamt Heilbronn (28.12.2022)</b> zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung: es bestehen weder Bedenken noch Anregungen.</p>	Kenntnisnahme
7	50	<p><b>Landratsamt Hohenlohekreis (24.03.2023)</b> In der Abwägung zu unserer Anregung, die Fläche im Bereich des Siebeneicher Baches nicht vom Grünzug auszunehmen, wurde dargestellt, dass die Gemeinde einen solchen Vorschlag ablehnt. Eine inhaltliche, funktionale Behandlung ist nicht erkennbar. Zudem verweisen wir darauf, dass derzeit noch nicht erkennbar ist, ob die laufenden Verfahren zur Änderung Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan so zum Abschluss gebracht werden können. Hier fehlt insbesondere noch die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung.</p>	<p>Der Regionalverband hat den Vorschlag des Landratsamtes, der im Übrigen auch von Stellungnahmen des Landesnaturschutzverband und der Höheren Landwirtschaftsbehörde in ähnlicher Weise gestützt wurde, ernsthaft geprüft und der Gemeinde einen alternativen Planungsvorschlag unterbreitet. Wie dargestellt wurde dieser von der Gemeinde abgelehnt. Die Gemeinde hat ihren ursprünglichen Antrag aufrechterhalten, im Gegenteil erneut eine komplette Verlegung des Siebeneicher Baches ins Spiel gebracht. Dieser wurde vom RVHNF als wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig (siehe Stn des LRA vom 18.08.2021) abgelehnt. Somit wurde der Sachverhalt im Umweltbericht dargestellt: unter Kapitel 1.3.1 Scoping wurde der relevante Teil der Stellungnahme des LRA zusammengefasst, unter Kapitel 2.5.2 Planungsalternativen der alternative Planungsvorschlag der Verbandsverwaltung in die Alternativenprüfung aufgenommen und somit dem regionalen Gremium vorgestellt. Insbesondere in Kapitel 2.5.2 kommt dabei klar zum Ausdruck, dass der alternative Planungsvorschlag der Verbandsverwaltung dem Zweck dient "eine Zustandsverschlechterung des Baches und seiner Uferbereiche zu verhindern. Auch könnten die hochwertigeren landwirtschaftlichen Nutzflächen (Vorrangfläche Stufe 1) für die Produktion erhalten bleiben." Weiter wurde der Sachverhalt in Kapitel C. 2 Alternativenprüfung der Begründung aufgenommen. Auch hier wurde der Ablauf des Geschehens dargestellt und erläutert: "Somit sollte der Bach als ökologisch grundsätzlich hochwertige Verbundstruktur</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>weiterhin durch den Regionalen Grünzug gesichert und wenn möglich im weiteren Verlauf aufgewertet werden." Hierin ist eine klare inhaltlich funktionale Behandlung des Vorschlages zu sehen. Fakt bleibt jedoch, dass die Gemeinde diesen Vorschlag ablehnte, ihren ursprünglichen Antrag aufrecht erhielt und die Verbandsversammlung diese Ablehnung akzeptierte und die Auslegung der Regionalplanänderung in gegebenem Umfang beschloss. Die Abwägung erfolgte also zugunsten des von der Gemeinde geplanten Vorhabens.</p> <p>Auch zum aktuellen Zeitpunkt, also nach der mittlerweile erfolgten Ablehnung eines Bürgerbegehrens gegen das Vorhaben, hält die Gemeinde den Antrag auf Regionalplanänderung in der dargestellten Form aufrecht.</p>
7	51	<p><b>Landratsamt Hohenlohekreis (24.03.2023)</b>  Zudem sollte geprüft werden, wenn die Planungen so in Kraft treten, ob nicht eine Fläche, die im Bebauungsplan als Grünfläche dargestellt ist, nicht auch Bestandteil des Regionalen Grünzugs bleiben kann.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine formalrechtliche Fragestellung, die sich der Regionalverband vor Einleitung des Verfahrens ebenfalls stellte. Tatsächlich bestand im Zuge der Alternativenprüfung die Überlegung die Flächen südlich des Siebeneicher Baches trotz der geplanten Nutzungen im Grünzug zu belassen. Gemäß Plansatz 3.1.1 (2) sind Regionale Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Hierbei handelt es sich um eine Zielfestlegung, die somit nicht der Abwägung unterliegt. Da durch den Bebauungsplan südlich des Siebeneicher Baches (um diesen Bereich geht es vermutlich bei der angeregten Prüfung) eine private Grünfläche mit PKW-Stellplätzen eingerichtet werden soll, handelt es sich hierbei um eine im Sinne des Plansatzes 3.1.1 (2) funktionswidrige Nutzung. Die Anlage von Stellplätzen ist, egal wie schonend und naturnah ausgestaltet diese sind, mit den nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Funktionen des Grünzuges "Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld" nicht vereinbar, wodurch ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung besteht. Eine Bereinigung dieses Konflikts</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>durch eine Ausnahmeregelung scheidet für die angestrebte betriebliche Nutzung der Stellplätze aus. Für einen Verbleib der Stellplätze innerhalb des Grünzuges im Rahmen einer Ausformungsregelung ist der Flächenumfang mit deutlich über 1 ha zu groß, zumal diese Ausformung deutlich in den Grünzug ragen würde. Das widerspricht dem eigentlichen Gedanken einer Ausformung als standörtliche Arrondierung und Konkretisierung der Festlegungen. Aus diesen Gründen hält der Regionalverband die Lösung der kompletten Herausnahme für die formal-rechtlich korrekte.</p>
7	52	<p><b>Landratsamt Hohenlohekreis (24.03.2023)</b>  Nun ist vorgesehen, die Flächen zwischen Siebeneich und der geplanten Betriebserweiterung komplett aus dem Grünzug herauszunehmen – und nicht nur die für den beantragten Teil. In der Abwägung wird dies u.a. damit begründet, dass dort eine gesteuerte Siedlungsentwicklung stattfinden soll. Wir können aus dem Antrag der Gemeinde heraus nicht erkennen, dass eine solche dort so beabsichtigt ist und regen an, den schmalen Streifen zwischen den geplanten Planungen im regionalen Grünzug zu erhalten. Dieser Streifen kann die gleiche Funktion erfüllen, wie der verbleibende schmale Streifen zum Ort Schwabbach, der nur unwesentlich im Süden durch die Hereinnahme von Flächen aufgewertet wurde. Wir können zudem nicht erkennen, dass die in Ziffer 2.5.2 Umweltbericht vorgenommene Alternativendiskussion die Möglichkeit, den Grünzug zwischen Ort und Vorhaben Weibler beizubehalten, beinhaltet.</p>	<p>Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges zwischen dem konkreten Vorhabengebiet und dem Siedlungskörper von Siebeneich ist eine planerische Entscheidung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken. Diese rührt einerseits daher, dass aus raumordnerischer Sicht aufgrund der an dieser Stelle bereits bestehenden Vorbelastung perspektivisch sichere zukünftige Flächenbedarfe innerhalb dieses Bereiches zwischen der Ortslage und dem Vorhaben erfolgen sollen. Wie in den Unterlagen dargelegt soll so eine zukünftige Ausdehnungen tiefer in den bislang unberührten Regionalen Grünzug hinein vermieden werden. Wir verweisen hierzu auf die Einschätzung der höheren Raumordnungsbehörde (Stellungnahmen-ID 12). Weiterhin wäre die verbleibende Restbreite des Regionalen Grünzuges (zwischen ca. 80 und 200m) im nach der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen für Raumnutzungskarten vorgegebenen regionalen Maßstab von 1:50.000 (VwV 4.3 (3)) kaum noch darstellbar. In diesem Maßstab ist eine solche praktisch flurstücksscharfe Darstellung nicht möglich und auch nicht gewollt. Zumal aus Richtung Bretzfeld-Siebeneich bereits eine bauleitplanerisches Verfahren für eine weitere, in die Abwägung bereits einbezogene, Betriebserweiterung läuft, die diesen Abstand</p>



STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>weiter reduziert.</p> <p>Ein weiterer gewichtiger Grund ist in Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans zu sehen, wonach sich Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand orientieren soll und Möglichkeiten der Arrondierung zu nutzen sind. Die Vorliegende Planung ist dem Ortsteil Siebeneich zuzuordnen, nicht dem Ortsteil Schwabbach. Aus diesen Gründen soll die zuvor genannte Zusammenführung mit Siebeneich nach oben genannten Gesichtspunkten langfristig ermöglicht werden.</p> <p>Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass der "schmale Streifen" zwischen dem Vorhaben und Schwabbach eine Breite (nach Hinzufügen der neuen Fläche) von mindestens ca. 250 bis etwa 400 m aufweist. Ohne diese Ausweisung verbliebe ein tatsächlich schmaler Streifen von lediglich 140-250 m bestehen. Somit erfolgt hierdurch ein klarer Gewinn für die siedlungsgliedernde Restwirkung zwischen Siebeneich und Schwabbach.</p> <p>Aus den oben dargestellten raumordnerischen Überlegungen wurde die Variante des Beibehaltens des Restgrünzuges frühzeitig als raumordnerisch nicht sinnvoll verworfen.</p>
7	53	<p><b>Landratsamt Hohenlohekreis (24.03.2023)</b></p> <p>Die herausgenommenen Flächen sind mit 8,5 ha wesentlich größer als die Flächen, die neu in den Grünzug aufgenommen werden sollen (3,6 ha). In Ziffer 2.3.2 Umweltbericht wird nur dargestellt, dass die aufgenommenen Flächen zur Sicherung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen beitragen. Dass dennoch über 5ha solcher Flächen aufgegeben werden, wird nicht weiter diskutiert. Unsere Anregung, hier durch die Erweiterung des Grünzugs nach Osten hin zur Kreisstraße wurde dahingehend nicht ausreichend behandelt. Sollten diese Flächen aus nachvollziehbaren Gründen ausscheiden, halten wir es für geboten, die Vorschläge der Gemeinde zur Aufnahme</p>	<p>Bei regionalplanerischen Festlegungen handelt es sich um Flächensicherungen für bestimmte Nutzungen. Hierdurch erfolgen keine konkreten Eingriffe die umweltfachrechtlich zwingend auszugleichen wären. Auch aus dem Raumordnungsrecht ergeben sich keine Ausgleichsverpflichtungen. Zwar besagt § 13 (5) Satz 2 ROG: "Bei Festlegungen nach Satz 1 Nummer 2 (Anmerkung des RVHNF: hierbei handelt es sich um Festlegungen der anzustrebenden Freiraumstruktur) kann zugleich bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		weiterer Flächen zumindest zu prüfen, ob nicht andere Funktionen des Grünzuges damit gestärkt werden können.	<p>ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden". Dies wird in § 11 (4) LPIG praktisch wortgleich wiederholt. In beiden Fällen handelt es sich um eine kann Regelung ausschließlich für die Ausweisung von Freiraumfestlegungen. Für Regionale Grünzüge erfolgte eine solche Festlegung im Regionalplan nicht, was jedoch formal auch irrelevant wäre, da durch das Regionalplanänderungsverfahren der Regionale Grünzug zurückgenommen wird und damit die Festlegung nach § 13 (5) Satz 2 ROG nicht mehr greifen würde. In der Begründung zu Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken heißt es für den Fall einer Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug lediglich: "Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge soll dann gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden." Eine gesetzliche Aussage zu einer Ausgleichspflicht bei einer Rücknahme von Festlegungen ist besteht folglich nicht. Trotzdem wurde als Reaktion auf die in der frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 (1) ROG eingegangenen Stellungnahmen (insbesondere die Stellungnahme des Landratsamtes) und um die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges zwischen Siebeneich und Schwabbach zu erhalten eine Ausgleichsfläche aufgenommen. Es handelt sich hierbei nicht um einen gesetzlich geforderten quantitativen oder qualitativen Pflichtausgleich, sondern einen die weitere Funktionalität unterstützenden Ausgleich im Sinne des Plansatzes 3.1.1.</p> <p>Aus diesem Grund soll die aufgenommene Fläche konzentriert die besonders berührten Funktionen stützen. Dies sind in diesem Fall die Funktionen Siedlungsgliederung zwischen Schwabbach und Siebeneich und Landwirtschaft, die an dieser Stelle die zu erhaltende Funktionsfähigkeit definieren. In seiner Stellungnahme vom 05. April 2022 regte das LRA an, "zu prüfen, ob dies (Anmerkung: die Gewährleistung der Funktion) durch eine Erweiterung des Grünzuges nach Osten z.B. zur K2387 hin wieder erreicht werden kann." Dieser Vorschlag wurde vom RVHNF aufgenommen und eine bis dahin nicht</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>vorgesehene geeignete Ausgleichsfläche gesucht. Die vom LRA als Beispiel vorgeschlagene Fläche ist allerdings aus Sicht des RVHNF für den Funktionserhalt des Grünzuges nicht in dem Maße relevant wie die schlussendlich gewählte. Zwischen dem Plangebiet der Änderung und dem angesprochenen Ende des Grünzuges im Osten befinden sich noch über 300 m. Außerdem ist die momentane Siedlungsentwicklung in dem in diese Richtung nächstliegenden Siedlungsgebiet von Schwabbach (hierbei handelt es sich um das Gewerbegebiet von Schwabbach, das insgesamt ca. 680 m vom Plangebiet entfernt beginnt) aktuell Richtung Norden und damit nicht in Richtung Siebeneich gerichtet. Dagegen ist das dem Plangebiet nächste Baugebiet ein südöstlich des Plangebiets befindliches Wohngebiet mit einem derzeitigen Abstand von 280 bis 400 m. Dessen Entwicklungsrichtung orientiert sich in Richtung Nordosten direkt auf Siebeneich zu. Ohne die vorgenommene Aufnahme des Ausgleichsgebietes in den Grünzug hätte die Bebauung bis auf 140 m an das Plangebiet heranrücken können. Somit wird sehr deutlich, dass zur Erhaltung der siedlungsgliedernden Wirkung des Grünzuges (seine unter raumordnerischen Gesichtspunkten vornehmlichste Aufgabe) die aufgenommene Ausgleichsfläche die einzig mögliche ist. Die vom LRA beispielhaft vorgeschlagene Ausgleichsmöglichkeit wurde aus diesem Grund nicht übernommen.</p> <p>Die von der Gemeinde vorgeschlagene Ausgleichsfläche befindet sich nördlich von Siebeneich. Diese Fläche wurde von der Gemeinde als Alternativvorschlag zu der jetzigen Fläche eingebracht. Bei dieser Fläche nördlich Siebeneich handelt es sich um Weinberge. Weiter nördlich grenzen Waldflächen an. Die nächstmögliche Siedlung ist Langenbeutungen in ca. 2,5 km Entfernung. Somit hat dieser Vorschlag keinerlei siedlungsgliedernde Relevanz. Im Gegenteil hat die Gemeinde den Vorschlag mit der Begründung eingebracht, dass es dieses Entwicklungspuffers nicht mehr bedarf, da die Abgrenzung des</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>Ortes festgelegt sei. Ein Beitrag zur Sicherung des durch das Vorhaben deutlich verringerten Abstands zwischen Siebeneich und Schwabbach würde hierdurch nicht erbracht.</p>
7	54	<p><b>Landratsamt Hohenlohekreis (24.03.2023)</b>  In Ziffer 4 Absatz 5 Umweltbericht wird für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit beschrieben, dass erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, obwohl unter Ziffer 2.1.1 das Konfliktpotential als gering bzw. die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden und auch in Ziffer 4 Absatz 3 für das Schutzgut Mensch/Erholung ein geringes Konfliktpotential festgestellt wird. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob sich die zu erwartende Verkehrszunahme nicht auf den Ort Schwabbach auswirkt. Hierzu wird in Ziffer 2.1.1 keine Aussage getroffen.</p>	<p>Eine Zunahme des Verkehrs ist bei einer vorgesehenen höheren Besucherdichte klar vorherzusehen. Dieser zufließende KFZ-Verkehr wird weit überwiegend über die K 2338 anfahren. Somit wird er gezwungenermaßen entweder aus der Ortslage von Siebeneich oder aus der Ortslage von Schwabbach heraus anfahren. Hierbei ist ebenso klar, dass aufgrund der räumlichen Lage der überwiegende Besucherstrom der nicht aus Siebeneich kommenden Besucher durch Schwabbach anfahren wird. Dieses Thema der Besucherlenkung und der möglichen Anfahrt von Besuchern ist auf kommunaler Ebene zu regeln. Sowohl Siebeneich als auch Schwabbach sind Ortsteile von Bretzfeld. Die Zufahrtsregelung ist somit vollständig innerhalb der Kommune regelbar. Eine überörtliche Relevanz ist damit nicht zu sehen. In der Stellungnahme des Landratsamtes zur Unterrichtung nach § 9 (1) ROG wurde dieses Thema im Übrigen nicht angesprochen, sowohl das Straßenbauamt als auch der Immissionsschutz wurden gemäß der STN vom 05. April 2022 beteiligt, hatten jedoch keine Anregungen vorzubringen. In einer früheren Stellungnahme des Straßenbauamts aus dem Jahr 2021 wurden keine grundsätzlichen Probleme bezüglich des Verkehrs vermutet. Aus den genannten Gründen sieht der Regionalverband hier die Kommune in der Verantwortung. Die innerörtliche Verkehrsführung ist kein regionalplanerischer Belang.</p> <p>Trotzdem wurde der Belang der Ortsdurchfahrt Schwabbach durch das Gutachterbüro in den Umweltbericht aufgenommen. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass dies unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Verkehrsemissionen und der Lage im</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>Außenbereich als geringes Konfliktpotenzial einzustufen ist. Der Gutachter kommt weiterhin zu der Einschätzung: "Die Auswirkungen durch die 19. Regionalplanänderung werden als nicht erheblich beurteilt, können konkret aber erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden."</p> <p>Diese Einschätzung liegt auch der kritisierten Aussage, dass erhebliche Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, in Ziffer 4 Absatz 5 zugrunde. Da eine abschließende Beurteilung erst auf Ebene der Bauleitplanung stattfinden kann, ist die logische Schlussfolgerung, dass auch erst dort abschließend festgestellt werden kann, ob erhebliche Auswirkungen vorliegen. Es ist aktuell auf regionaler Ebene jedoch nicht absehbar, dass es zu erheblichen Auswirkungen kommen wird, weshalb der Gutachter zu den für Ziffer 2.1.1 und Ziffer 4 Absatz 3 zitierten Aussagen kam. Um offensichtlich aufgetretene Missverständnisse auszuräumen, wurde die Ziffer 4 Absatz 5 umformuliert. Für das Schutzgut Mensch/Gesundheit wird nun klar ein geringes Konfliktpotential konstatiert.</p>
7	55	<p><b>Landratsamt Hohenlohekreis (24.03.2023)</b></p> <p>Bezüglich des Hochwasserschutzes wird im Umweltbericht ein hohes Konfliktpotenzial gesehen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich in der Bauleitplanung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser/Hochwasser wohl auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.</p> <p>Wir haben Zweifel, ob der Belang der Hochwasservorsorge hier angemessen und ausreichend behandelt wird. Gerade bei der Hochwasservorsorge sind großräumige Betrachtungsweisen erforderlich. Ein zu früher Verweis auf die Bauleitplanung erscheint nicht sachgerecht.</p> <p>Wir halten es deshalb für erforderlich, eine entsprechende Abwägung</p>	<p>Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Landratsamtes vom 05. April 2022 hin. Diese führte zum Untersuchungsrahmen und dem zu erbringenden Detaillierungsgrad der Betrachtung für den Umweltbericht zum Schutzgut Wasser folgendes aus:</p> <p>Wasserrecht: Der Planbereich umfasst gesetzliche Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen.</p> <p>Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete werden im Umweltbericht thematisiert. Wie der Umweltbericht richtig darstellt, werden von dem konkreten Vorhaben keine gesetzlichen Überschwemmungsgebiete berührt. Lediglich im Westen des über das konkrete Vorhaben</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		im Regionalplan zu treffen.	<p>hinausgehenden Rücknahmebereiches befindet sich eine Fläche von weniger als 0,3 ha innerhalb eines HQ 100-Bereiches. Diese Fläche war bislang im Umweltbericht nicht thematisiert worden und wurde aufgrund der Zweifel der Unteren Wasserbehörde nun nachträglich aufgenommen. Für diesen Bereich sind keine Bebauungen oder auch nur Umnutzungen vorgesehen. Es ist nicht absehbar ob und in welcher Form hier irgendwann eine Umnutzung geschehen wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Bereich tatsächliche eine Überplanung erfolgen, so wäre zu diesem Zeitpunkt, wie aufgrund der gesetzlichen Vorgaben immer in Bebauungsplanverfahren, der Hochwasserschutz zu beachten. In diesem Zusammenhang könnten beispielsweise die besagten Überschwemmungsgebiete aus dem Bebauungsplanverfahren ausgenommen werden, als Grünfläche zur Retention erhalten werden oder ggf. in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ein Ersatzretentionsraum geschaffen werden. Dieses Vorgehen ist in allen Bebauungsplanverfahren, welche HQ 100-Bereiche berühren, gängige Praxis. Genauso wurde ein weiterer Aspekt der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Plansatz II. 1.3 Einzugsgebiete) in die Betrachtung des Umweltberichtes aufgenommen. In diesem wird festgelegt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG zu erhalten ist. Er besagt aber auch, dass einer Erhaltung auch ein in angemessener Frist in räumlichem und funktionalem Zusammenhang ausgeführter Ausgleich gleichzusetzen ist. Da von dem aktuellen Vorhaben keine Überschwemmungsgebiete berührt werden und von der für Hochwasserschutz zuständigen Fachbehörde auch keine konkreten Aussagen zu einer zu befürchtenden Beeinträchtigung von Hochwasserschutzbelangen vorgebracht wurden, sieht der Regionalverband Heilbronn-Franken</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>keinen Grund von einer nicht zu beherrschenden Gefahrenlage auszugehen. Der Umweltbericht konstatiert vollkommen richtig, dass bei einer nicht hochwasserangepassten Umsetzungsplanung auf Bebauungsplanebene erhebliche negative Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung möglich wären. Hiervon kann auf regionalplanerischer Ebene jedoch nicht ausgegangen werden, da dies ein rechtswidriges Verhalten der Gemeinde voraussetzen würde. Der RVHNF geht davon aus, dass auf Ebene der kommunalen Planung die Belange des Hochwasserschutzes das ihnen gebührende Gewicht erhalten. Im Rahmen eines Gegenvorschlags der Gemeinde in der vorgelagerten Abstimmung hat diese z.B. eine Fläche für Retentionsausgleich vorgeschlagen. Der Regionalverband wird der Kommune nahelegen dem Landratsamt diesen Vorschlag (nochmals) zukommen zu lassen. Hieran ist ersichtlich, dass die Kommune bemüht ist, auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens Hochwasserschutzbelange zu beachten. Hierfür ist jedoch der RVHNF nicht die zuständige Stelle. Ein möglicherweise notwendiger Retentionsausgleich kann erst auf einer Ebene beurteilt werden, auf welcher die konkreten Flächen der Versiegelung sowie die damit zusammenhängenden auszugleichenden Retentionsvolumina ermittelt werden können. Hierfür ist ein wasserwirtschaftliches Gutachten erforderlich. Dies ist klassisch auf Ebene der Bauleitplanung und in Abstimmung zwischen der Kommune und der unteren Wasserbehörde einzuholen.</p> <p>Im Umweltbericht wird sogar thematisiert, dass die untere Wasserbehörde in einer dem Beteiligungsverfahren vorgelagerten Abstimmung im Jahr 2021 von einer hydraulischen Überlastung des Siebeneicher Bächleins gesprochen hatte. Diese hydraulische Überlastung wurde jedoch weder in der Stellungnahme zur Unterrichtung nach § 9 (1) ROG bzw. dem Scoping vom 05.04.2022 noch in der aktuellen Stellungnahme nochmals vorgebracht. Somit</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>bleibt zu konstatieren: Von dem aktuellen Vorhaben sind keine Überschwemmungsgebiete berührt. Spätere Planungen können wie immer hochwassergerecht und unter Beachtung kleinflächiger Überschwemmungsgebiete geplant werden. Im konkreten Verfahren ist die Kommune in der Lage und willens ggf. zu erbringende Retentionsausgleiche zu leisten. Sofern die Wasserbehörde konkrete Hinweise zu einer besonderen Hochwassergefährdung hat, hätte sie diese in den durchgeführten Beteiligungen vorbringen können. Da dies nicht erfolgte und die behördliche Datenbasis der Hochwassergefahrenkartierung ebenfalls keine Gefahrensituation nahe legt, ist lediglich ein für einen gewässerbeeinflussenden Bereich übliches Maß an Beeinträchtigung zu sehen. Diese werden regelmäßig auf Bauleitplanungsebene in einer hochwasserangepassten Bebauungsplanung adressiert.</p> <p>Für den Gewässerrandstreifen gibt der Umweltbericht an, dass dieser sich aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung zur Energiepflanzenproduktion befindet. Weiter wird mitgeteilt: "Die Strukturarmut des Gewässerrandstreifens sowie die direkt angrenzende landwirtschaftliche Nutzung stellen Vorbelastungen dar." Um diesen Vorbelastungen gerecht zu werden, werden im Umweltbericht Maßnahmen zur Gewässeraufwertung genannt und gefordert. Der Gewässerrandstreifen solle aus der Energiepflanzenproduktion heraus genommen und Aufwertungsmaßnahmen des Gewässers und Gewässerrandstreifens durchgeführt werden. Solche Maßnahmen können im Übrigen je nach Ausgestaltung auch zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Retentionsvermögens beitragen.</p> <p>Aus Sicht des RVHNF wurden somit die in der Stellungnahme des Landratsamtes zum Schutzgut Wasser genannten Kriterien berücksichtigt und ausreichend ausgeführt. Eine unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist aus Sicht des</p>



STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			RVHNF nicht zu sehen. Bei einer die genannten Punkte berücksichtigenden Planung auf Umsetzungsebene sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermeidbar. Der Umweltbericht weist trotzdem richtigerweise auf theoretisch mögliche Risiken hin, da diese nur vermieden werden können, sofern sie bekannt sind. Die Kommune hat ihre Bereitschaft zur Berücksichtigung von Hochwasserschutzbelangen dokumentiert. Der Regionalverband sieht deshalb in seiner Abwägung in der Rücknahme des Regionalen Grünzuges keine Beeinträchtigung von Hochwasserschutzbelangen.
8	9	<b>Gemeinde Mainhardt (14.12.2022)</b> Die Gemeinde Mainhardt hat keine Bedenken gegen die Planung	Kenntnisnahme
9	27	<b>Stadt Öhringen, Stadtbauamt (10.02.2023)</b> Die Stadt Öhringen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
10	24	<b>NetzeBW, Gasversorgung Hohenlohe (23.01.2023)</b> die NetzeBW unterhält in diesem Bereich keine Gasleitungen. Es ist derzeit auch nicht geplant in diesem Bereich Gasleitungen zu verlegen. Wir haben daher keine Einwände gegen die Änderung des o.g. Regionalplans.	Kenntnisnahme
11	19	<b>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (20.12.2022)</b> im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
12	18	<b>Amprion GmbH (15.12.2022)</b> im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme, die weiteren Leitungsträger wurden ebenfalls beteiligt.

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
13	11	<p><b>BT Group Germany (30.11.2022)</b> BT (Germany) hat in diesem Bereich keine Anlagen.</p>	Kenntnisnahme
14	90	<p><b>Ericsson (11.05.2023)</b> Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Kenntnisnahme
15	26	<p><b>terraneis bw GmbH (26.01.2023)</b> wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 19. Änderung des Regionalplans zu dem oben genannten Kapitel und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den aktuellen Änderungen nicht betroffen sind. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
16	8	<p><b>TransnetBW GmbH (14.12.2022)</b> wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken Bretzfeld Siebenreich betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
17	31	<p><b>Vodafone GmbH (09.03.2023)</b> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme
18	60	<p><b>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b> Wir erwarten, dass das Verfahren verfahrensoffen geführt wird, so dass das Ergebnis nicht schon feststeht. Sonst werden unsere Beteiligungsrechte unterlaufen.</p>	Kenntnisnahme, das Verfahren wird durchgehend ergebnisoffen geführt. Die Verbandsversammlung als regionalpolitischer Entscheidungsträger kann das Regionalplanänderungsverfahren bis zum Satzungsbeschluss jederzeit einstellen.
18	62	<p><b>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b> 1.Gewässer-, Auenschutz, Starkregen Wie bereits in unserer Stellungnahme v. 12.4.22 zum Scopingverfahren vorgebracht, befinden sich das Siebeneicher Bächlein und dessen Talaue völlig zu Recht im Regionalen Grünzug. Die Talaue mit Bach ist zwischen Schwabbach und Siebeneich noch unverbaut und prädestiniert als Biotopverbundlinie. Die bisherigen Bauten des Vorhabenbetreibers befinden sich alle außerhalb der Talaue. Nun soll der Regionale Grünzug in der Talaue östlich von Siebeneich äußerst großzügig auf einer Länge von knapp 500 m zurückgenommen werden, so dass sich die im Regionalen Grünzug verbleibende Talaue des Siebeneicher Bächleins längenmäßig halbiert (von bisher knapp 1 km auf nur noch 500 m). Grund dafür sind geplante bauliche Nutzungen mit Wohnhaus, Spielplatz und inzwischen 455! Stellplätzen beidseitig des Gewässers bis zu einem Abstand von lediglich 5 m zum Gewässer.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Anzahl und Lage zukünftiger Bebauung sind nicht Regelungsgegenstand dieser Regionalplanänderung. Es ist korrekt, dass ursächlich für die Regionalplanänderung ein kommunaler Antrag aufgrund einer betrieblichen Bestandserweiterung mit Neubaumaßnahmen ist. Welchen Umfang und welche konkrete Lage diese Baumaßnahmen schließlich haben werden, wird jedoch erst im Lauf des Bebauungsplanverfahrens endgültig geklärt und festgesetzt. Die biologische Wertigkeit des Baches wird im Umweltbericht dargestellt. Hierbei werden Maßnahmen für eine ökologische Aufwertung vorgeschlagen und als minimierende Maßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung angeregt. Bezüglich der Frage der Ausgestaltung der Gebäude und Parkplatzflächen verweisen wir auf das parallel angelaufene Bebauungsplanverfahren. In dessen Rahmen wird die endgültige Umsetzung festgesetzt. Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurde dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.
18	63	<p><b>LNv Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b></p> <p>Die extrem hohe Stellplatzzahl ist besonders flächenintensiv und steht im absolutem Widerspruch zum Schutz von Freiflächen. Hier sollen mehr Stellplätze geschaffen werden als in vielen Gewerbegebieten. Es muss auch Aufgabe der Regionalplanung sein, den Freiraum vor flächenintensiven Planungen zu schützen. Welchen Stellenwert hat ein Regionaler Grünzug, wenn er nur solange Bestand hat bis er baulich überplant wird?</p>	<p>Nach uns vorliegender Angabe der Gemeinde (schriftliche Auskunft vom 10. Mai 2022) ergibt sich die Größenordnung der Stellplätze über den Stellplatzschlüssel der LBO aus der Grundfläche der bestehenden Festhalle. Bezüglich der Frage der Ausgestaltung der Parkplatzflächen verweisen wir auf das parallel angelaufene Bebauungsplanverfahren. In dessen Rahmen wird die endgültige Umsetzung festgesetzt. Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurde dem für das Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben. Der Regionalverband nimmt seine Aufgaben sehr ernst. Wie angesprochen fällt darunter auch die Festlegung von Nutzungen (oder der Freihaltung von bestimmten Nutzungen) im Freiraum. Ein regionalplanerisches Sicherungsinstrument hierfür ist die Festlegung von Regionalen Grünzügen. Eine solche Festlegung kann durch den Regionalverband im Rahmen einer neuen Abwägung auch zurückgenommen werden. Die letztliche Entscheidung über regionalplanerische Festlegungen und auch die Rücknahme solcher Festlegungen liegt beim politischen Gremium des Regionalverbandes.</p>
18	64	<p><b>LNv Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b></p> <p>Bei den vorgesehenen Stellplätzen in der Talaue steht die bauliche Nutzung eindeutig im Vordergrund, auch wenn die Stellplätze als „Baumwiese“ deklariert werden. Außerdem ist zu beachten, dass gem. § 8b des Klimaschutzgesetzes grundsätzlich eine PV-Pflicht beim Neubau von Parkplätzen mit mehr als 35 PKW-Stellplätzen besteht. Wie sollen dann noch „Baumwiesen“ umgesetzt werden? Noch mehr Beeinträchtigungen der Talaue sind vorprogrammiert.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung der Stellplätze ist nicht Gegenstand der Regionalplanänderung. Allerdings geht die angekündigte Ausgestaltung als weitgehend unbefestigte Baumwiese in der lediglich Fahrgassen wasserdurchlässig befestigt werden sollen, die der Vorhabenträger nachvollziehbar und von Beginn an vorträgt, mildernd in die Abwägungen ein. Hierin ist aus Sicht des Regionalverbandes ein deutlicher Unterschied zu einer klassischen nahezu vollversiegelten Parkplatzfläche zu sehen. Der Regionalverband geht davon aus, dass grundsätzliche Aussagen der Gemeinde und des</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>Vorhabenträgers, wie die das Parkplatzflächen als weitgehend unversiegelte Baumwiese ausgestaltet werden, im weiteren Verfahren Bestand haben.</p> <p>Aus Sicht des Regionalverbandes wird diese zuvor angesprochene Besonderheit der Parkplatzflächen auch bezüglich der angesprochenen PV-Pflicht deutlich. Gemäß § 23 (1) Nr.2 KlimaG BW gilt: "Es besteht die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung bei dem Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche." Auch wenn dies nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanänderung ist und mit der zuständigen Baurechtsbehörde geklärt werden muss, geht der Regionalverband davon aus, dass ein temporärer Parkplatz der als Baumwiese ausgestaltet ist kein für eine Solarnutzung geeigneter offener Parkplatz im Sinne des KlimaG BW ist und sich deshalb kein Konflikt ergibt.</p>
18	65	<p><b>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b></p> <p>Darüber hinaus werden weitere bauliche Entwicklungen gezielt in die aus dem Regionalen Grünzug herausgenommene Aue gelenkt. Das kann doch nicht erwünscht sein.</p>	<p>Im Bereich des Vorhabens bedarf es keiner gezielten Lenkung, da der Vorhabenträger mit seinen Planungen auf die Gemeinde zugegangen ist und diese einen Antrag beim Regionalverband Heilbronn-Franken gestellt hat. Auf diesen reagiert der RVHNF mit der Regionalplanänderung.</p> <p>Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges zwischen dem konkreten Vorhabengebiet und dem Siedlungskörper von Siebeneich ist eine planerische Entscheidung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken. Diese rührt einerseits daher, dass aus raumordnerischer Sicht aufgrund der an dieser Stelle bereits bestehenden Vorbelastung perspektivisch sichere zukünftige Flächenbedarfe innerhalb dieses Bereiches erfolgen sollen. Wie in den Unterlagen dargelegt, soll so eine zukünftige Ausdehnung tiefer in den bislang unberührten</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>Regionalen Grünzug hinein vermieden werden. Weiterhin wäre die verbleibende Restbreite des Regionalen Grünzuges (zwischen ca. 80 und 200m) im nach der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen für Raumnutzungskarten vorgegebenen regionalen Maßstab von 1:50.000 (VwV 4.3 (3)) kaum noch darstellbar. In diesem Maßstab ist eine solche praktisch flurstücksscharfe Darstellung nicht möglich und auch nicht gewollt. Zumal aus Richtung Bretzfeld-Siebeneich bereits ein bauleitplanerisches Verfahren für eine weitere, in die Abwägung bereits einbezogene, Betriebserweiterung läuft, die diesen Abstand weiter reduziert. Ein weiterer gewichtiger Grund ist in Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans zu sehen, wonach sich Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand orientieren soll und Möglichkeiten der Arrondierung zu nutzen sind.</p> <p>Es ist zutreffend, dass hierdurch eine Lenkung zukünftiger Entwicklung in den Bereich zwischen den betrieblichen Bestandsgebäuden und den Siedlungsbereich Siebeneich erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bachlauf an sich, das gesetzlich geschützte Biotop (Schilfröhricht) wie auch die beidseitigen Gewässerrandstreifen und der kleinflächige HQ 100- Bereich westlich des Wegs am westlichen Rand des Vorhabengebietes (Flst.Nr. 112) zwischen Siebeneicher Bach und K 2338 (mit einer Fläche &lt; 0,3 ha) auch nach der Herausnahme aus dem Regionalen Grünzug weiterhin wie alle anderen vergleichbaren schützenswerte Bereiche in späteren Planungen zu beachten sind.</p>
18	66	<p><b>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b>  Der Freiflächenschutz im Regionalplan muss auch den Schutz vor Starkregenereignissen mit einbeziehen.  Soweit uns bekannt liegen für das Siebeneicher Bächlein inzwischen Untersuchungen im Auftrag der Gemeinde zu Starkregenereignissen</p>	<p>Wie aus der Stellungnahme hervorgeht, sind Starkregenrisikomanagementkonzepte kommunale Aufgaben ("Amtspflicht der Kommune"). Diese Konzepte bewegen sich teils auf Betrachtungsebenen von Bordsteinhöhen, Ausrichtung und Höhe von</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>vor. Wir fordern, dass die Ergebnisse der Starkregenuntersuchungen bereits bei der Regionalplanung berücksichtigt werden und nicht einfach auf die Bauleitplanung abgeschoben werden. Schließlich sollen durch die beabsichtigte Regionalplanänderung Bauvorhaben in der starkregengefährdeten Talaue des Siebeneicher Bächleins erst ermöglicht werden (s. auch Zif.B, S.3 Begründung, letzter Satz). Schon bei weniger ausgeprägten Starkregenereignissen (Kategorie selten) wird die Talaue des Siebeneicher Bächleins überschwemmt und als Retentionsraum benötigt. Die Talaue ist damit eine unverzichtbare natürliche Hochwasservorsorgefläche bei Starkregen und die Freihaltung der Talaue muss auch in der Regionalplanung oberste Priorität besitzen. Bereits gem. einem BGH-Urteil vom 18.2.99 zur Amtspflicht der Kommune (III ZR 272/96) müssen Starkregenereignisse und ihre Folgen zwingend berücksichtigt werden. Bisher werden durch die Regionalplanänderung negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz in Kauf genommen (s. S.14 Umweltbericht, unter Hochwasserschutz). Dies ist nicht akzeptabel.</p>	<p>Mauern oder Neigung von Zufahrten etc. Es wird erneut darauf hingewiesen dass sich Regionalplanung in einem gesetzlich vorgeschriebenen Regelungsregime bewegt und für eine Regionalbedeutsamkeit z.B. eine überörtliche Relevanz vorliegen muss, die sich in ihrer räumlichen Ausdehnung an dem Maßstab der Raumnutzungskarte (1:50.000) gut verdeutlichen lässt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach der dem RVHNF vorliegenden Hochwassergefahrenkartierung in dem gesamten Plangebiet weniger als 0,3 ha Fläche (außerhalb des direkten Bachverlaufs) als HQ 100 Fläche und damit nach § 65 (1) Nr.2 WG BW festgesetztes Überschwemmungsgebiet deklariert sind. Dieses liegt nicht im Vorhabenbereich sondern westlich davon in der zwischen dem Vorhaben und der Ortslage Siebeneich aus dem Grünzug genommenen Gebiet. In dem Bereich des konkreten Vorhabens ist kein Überschwemmungsgebiet, nicht einmal eine HQ extrem Überflutungsfläche, kartiert. Es ist darüber hinaus aus Sicht des Regionalverbandes nicht nachvollziehbar, warum nicht auf konkreter Umsetzungsebene notwendige Retentionsräume erhalten bzw. geschaffen werden können sollten. Genau zu dieser Schlussfolgerung kommt der Umweltbericht auf Seite 22. Der Regionalverband nimmt keine Verschlechterung des Hochwasserschutzes in Kauf, er verweist lediglich darauf auf welcher Ebene Konflikte angesiedelt sind und gelöst werden müssen. Beispielsweise ist in den überwiegenden Bereichen der vorgesehenen Wiesen/Äcker und Baumwiesen weiterhin eine Wasserrückhaltung möglich- inwiefern hier bei der zukünftig geplanten Nutzung im Gegensatz zu der aktuellen Situation als intensiv genutzte Ackerfläche überhaupt ein Retentionsverlust prognostiziert werden kann bliebe zu klären. Auch hatte die Gemeinde im Verfahrensverlauf eine mögliche Retentionsfläche vorgeschlagen. Hier wird auf die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde verwiesen und eine Abstimmung mit dieser</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>angeregt. Es sei diesbezüglich weiter darauf hingewiesen, dass der Regionale Grünzug "Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld" nach Plansatz 3.1.1 im Gegensatz zu anderen Grünzügen formal nicht die Funktion Hochwasserretention hat. Es ist weder der Wunsch noch die Zuständigkeit des Regionalverbandes in das Aufgabenfeld der Unteren Wasserbehörde einzugreifen.</p> <p>Wir verweisen auf das parallel angelaufene Bebauungsplanverfahren. In dessen Rahmen wird die endgültige Umsetzung festgesetzt. Die Stellungnahmen zur Regionalplanänderung wurden dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.</p>
18	67	<p><b>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b>  2.Biotop-, Artenschutz  In der künftig vom Regionalen Grünzug ausgeklammerten Fläche befinden sich entlang bzw. im Siebeneicher Bächlein zwei amtlich erfasste gesetzlich geschützte Schilfbestände. Der östliche Bestand reicht dabei über das erfasste Biotop hinaus und ist in seiner Gesamtheit als faktisches Biotop gesetzlich geschützt.  Direkt östlich von Flurstück 556 finden sich amtlich erfasste geschützte Gehölzbiotope, bei der Ostbaumwiese im Südwesten von Flurstück 556 kann ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand betroffen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme, gesetzlich geschützte Bereiche können im Bebauungsplanverfahren gesichert werden. Die Stellungnahmen zur Regionalplanänderung wurden dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.</p>
18	68	<p><b>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b>  In unserer Stellungnahme v. 12.4.22 haben wir u.a. auf das besonders sensible und hochgradig gefährdete Steinkrebsvorkommen im Unterlauf des Siebeneicher Bächleins hingewiesen.  Die im Umweltbericht (Zif.2.3.1,S.17) enthaltenen Vorschläge für eine Gewässeraufwertung sind unverbindlich und liegen zudem schon lange vor, ohne dass eine Umsetzung erfolgte.</p>	<p>Unter anderem aufgrund der angesprochenen Stellungnahme wurde das Steinkrebsvorkommen sowie die Maßnahmenplanung des RP Stuttgart auch ausführlich im Umweltbericht der Regionalplanänderung aufgenommen.  Auch der Umweltbericht schließt sich der Forderung nach einer zügigen Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen an. Dass die</p>



STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Das in der Maßnahmenplanung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom Dezember 2015 zum Schutz der Steinkrebspopulation geforderte Konzept zur Gewässerunterhaltung und Bewirtschaftung bzw. die Verminderung und Vermeidung unerwünschter Schadstoffeinträge über effektive Gewässerrandstreifen sowie die strukturelle Aufwertung des Siebeneicher Bächleins wurden bisher genauso wenig umgesetzt wie das Maßnahmenkonzept des inzwischen über 20! Jahre alten Landschaftsplanes von Bretzfeld für Talaue und Bach mit Wiederherstellung einer extensiven Wiesenaue usw.</p> <p>Diese Maßnahmen sind endlich zügig umzusetzen, ohne dass die Talaue aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen und mit baulichen Nutzungen überplant wird. Diese führen nur zu weiteren Gefährdungen des Gewässers.</p> <p>Auch der Umweltbericht weist in Zif.2.3.1 (S.17) darauf hin, dass Bereiche, für die ein hohes Konfliktpotential besteht, nicht überplant bzw. versiegelt werden sollten. Dabei wird ausdrücklich die Talaue des Siebeneicher Bächleins genannt.</p>	<p>Maßnahmen schon lange vorliegen, ändert nichts daran, dass es die richtigen und notwendigen Maßnahmen sind. Wir weisen darauf hin, dass die beschriebene Problematik der seit jahrzehnten ausbleibenden Umsetzung der notwendigen Maßnahmen trotz der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges besteht. Dieser ist somit weder Ursache noch Lösung des Problems- dieses ist an anderer Stelle verortet.</p> <p>Der Regionalverband kann weder selbst Maßnahmen umsetzen noch von anderen eine Umsetzung einfordern. Um es klar zu sagen: für die Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans ist die Gemeinde Bretzfeld verantwortlich. Diese ist nach § 5 WG BW im übrigen auch Eigentümerin des Gewässerbettes des als Gewässer 2. Ordnung eingestuften Siebeneicher Baches und damit nach § 32 WG BW auch Träger der Unterhaltungslast. Für die Umsetzung eines Konzeptes des Regierungspräsidiums trägt entweder das RP selbst Verantwortung oder müsste diese delegieren bzw. zur Umsetzung motivieren (z.B. die unterhaltungspflichtige Gemeinde). Ob der Teilbereich in einem Regionalen Grünzug liegt oder nicht hat hierfür keinerlei Relevanz.</p> <p>Nach dem parallel angelaufenen Bebauungsplanverfahren soll der Gewässerrandstreifen in einer ökologisch hochwertigen Gestaltung zur Förderung der Gewässerstruktur und der Artenvielfalt ausgestaltet werden. Dies wird vom Regionalverband ausdrücklich begrüßt und ist nicht zuletzt auf die durch den Regionalverband vorgebrachte Aufforderung zur Umsetzung aufwertender Maßnahmen zurückzuführen. Dem für den Umweltbericht zur Bauleitplanung zuständigen Büro wurde die Stellungnahme zur Regionalplanänderung zur Kenntnis gegeben.</p>
18	69	<p><b>LNv Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b> 3.Außenbereichs-, Freiflächenschutz</p>	<p>Kenntnisnahme, wie bereits dargelegt ist die Anzahl der Parkplätze</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>In unserer Stellungnahme v. 12.4.22 haben wir auf den enormen Nutzungsdruck auf die Umgebung durch die extrem hohe Anzahl an durch die Regionalplanänderung ermöglichten Stellplätzen hingewiesen. Ein weiterer gewichtiger Grund für die Freihaltung der Talaue und deren Verbleib im Regionalen Grünzug.</p> <p>In Zif.1 haben wir außerdem darauf verwiesen, dass der Schutz des Freiraums vor flächenintensiven Nutzungen auch eine Aufgabe der Regionalplanung sein muss. Schließlich werden die enormen Stellplatzflächen in der Talaue erst durch die angestrebte Regionalplanänderung ermöglicht. Der Umweltbericht nennt als Beispiel zum Verzicht erheblicher Eingriffe ebenfalls eine flächensparende Planung (Zif.2.3.1, S.17).</p>	<p>laut Aussage der Gemeinde auf die LBO zurückzuführen. Bezüglich der Frage der Ausgestaltung der Parkplatzflächen verweisen wir auf das parallel angelaufene Bebauungsplanverfahren. In dessen Rahmen wird die endgültige Umsetzung festgesetzt. Die Stellungnahme zur Regionalplanänderung wurde dem für den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zuständigen Büro zur Kenntnis gegeben.</p>
18	70	<p><b>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b></p> <p>Die geplanten Stellplätze südlich des Siebeneicher Bächleins sollen gem. S.5 der Begründung zum aktuellen Bebauungsplanentwurf „Siebeneicher Straße“ nur wenige Tage im Jahr genutzt werden. Dafür sind keine Befestigungen, kein Bebauungsplan und keine Regionalplanänderung erforderlich.</p>	<p>Die Gemeinde Bretzfeld hat sich zur Aufstellung eines Bebauungsplans inklusive der Festsetzung der Stellplatzflächen sowie einer Antragstellung auf Rücknahme des Regionalen Grünzuges entschlossen. Das sind die Grundlagen der verfahrensgegenständlichen Beteiligung.</p>
18	71	<p><b>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b></p> <p>Zum Schutz des Außenbereichs ist für die Herausnahme von Flächen aus dem Regionalen Grünzug ein enger Maßstab anzulegen. Hierzu gehört, die Talaue konsequent im Regionalen Grünzug zu belassen.</p> <p>Direkt östlich angrenzend an Flurstück 556 sollen weitere Flächen aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden.</p> <p>Nachdem zwischen Flurstück 556 und Siebeneich der Regionale Grünzug vollständig entfallen soll (um anderweitige Ausdehnungen in den Außenbereich zu vermeiden - s.S.3,7 der Begründung) ist konsequenterweise auf die Herausnahme der Fläche östlich von</p>	<p>Wie bereits dargelegt sind regionale Planungen maßstabsbedingt nicht flurstücksscharf zu sehen. In den Randbereichen regionalplanerischer Festlegungen sind in der Regel, sofern diese sich nicht klar an Landmarken orientieren, unschärfen vorhanden. So auch in diesem Fall östlich des beschriebenen Flurstückes. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass für eine Bewertung die Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 zugrunde zu legen ist. In dieser ist nicht erkennbar, ob ein Heckenbiotop noch innerhalb oder außerhalb des Regionalen Grünzuges liegt. Die Grenze des Regionalen Grünzuges wurde vom östlichsten Rand der Parkplatzbereiche (Bereich der Wegkreuzung) an</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Flurstück 556 zu verzichten. Außerdem sorgt das dortige Heckenbiotop für eine wirksame Eingrünung der Bestandsgebäude auf Flst.556 Richtung Außenbereich.</p>	<p>den nördlichen Rand des Plangebiets und dann nördlich der Bestandsgebäude nach Westen geführt. Hieraus ist nicht abzuleiten, dass östlich der Bestandsgebäude weitere Baumaßnahmen zulässig oder geplant sind.</p>
18	72	<p><b>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b>  Die Hereinnahme einer 3,6 ha großen Fläche nördlich von Schwabbach wird zwar begrüßt, die Fläche ist aber nicht mal halb so groß wie die entfallende Fläche mit 8,5 ha. Selbst nach dem Abzug der vorhandenen Gebäude ist die entfallende unverbaute Fläche deutlich größer. Wir sehen die zusätzliche Aufnahme von Flächen in den Regionalen Grünzug als erforderlich an (wegen des generellen Freiflächenschutzes).</p>	<p>Bei regionalplanerischen Festlegungen handelt es sich um Flächensicherungen für bestimmte Nutzungen. Hierdurch erfolgen keine konkreten Eingriffe die umweltfachrechtlich zwingend auszugleichen wären. Auch aus dem Raumordnungsrecht ergeben sich keine Ausgleichsverpflichtungen. So besagt § 13 (5) Satz 2 ROG: "Bei Festlegungen nach Satz 1 Nummer 2 (Anmerkung des RVHNF: hierbei handelt es sich um Festlegungen der anzustrebenden Freiraumstruktur) kann zugleich bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden". Dies wird in § 11 (4) LPIG praktisch wortgleich wiederholt. In beiden Fällen handelt es sich um eine kann Regelung ausschließlich für die Ausweisung von Freiraumfestlegungen. In der Begründung zu Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken heißt es für den Fall einer Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug: "Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge soll dann gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden." Eine Ausgleichspflicht bei einer Rücknahme von Festlegungen besteht nicht. Trotzdem wurde als Reaktion auf die in der frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 (1) ROG eingegangenen Stellungnahmen und um die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges zwischen Siebeneich und Schwabbach zu erhalten, eine Ausgleichsfläche aufgenommen.</p>
18	73	<p><b>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b></p>	

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>4.Biotopverbund</p> <p>Es sind mit Angaben zur landesweiten Feldvogelkulisse erforderlich.Suchräume dienen der Aufwertung des Biotopverbunds, damit auf diesen Flächen künftig auch Zielarten Lebensräume finden. Es sind deshalb Angaben notwendig, wie die Planung mit den beabsichtigten Zielarten vereinbar sein soll.</p>	<p>Gemäß § 22 (2) NatSchG BW haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Die Belange des Biotopverbundes wurden im Umweltbericht auf den Seiten 10-11 berücksichtigt. Im Plangebiet sind keine Kernflächen des Biotopverbundes Offenland kartiert, lediglich am nordöstlichen Rand wird das Plangebiet von einer Kernfläche berührt. 1000 m Suchräume queren den süd-östlichen Bereich des Plangebietes. In diesem sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Baumaßnahmen sondern lediglich Stellplätze als Baumwiese und Wiesen/Acker geplant. Aktuell befindet sich hier intensiv genutzte Ackerfläche, so dass es sofern die hier vorgesehenen Nutzungen umgesetzt werden tendenziell eher zu einer Lebensraumausdehnung für biotopverbundrelevante Arten kommen dürfte (je nach Ausgestaltung der jeweiligen Wiesen) wenngleich hiervon keine hochwertigen Lebensräume zu erwarten sind. Wie der Umweltbericht richtigerweise darstellt ist die hauptwertgebende Komponente der Bachlauf und dessen Uferbereich (Biotopverbund Gewässerlandschaften). Für diesen werden durch den Umweltbericht Maßnahmen zur Aufwertung vorgeschlagen und eine Sicherung angeregt. Aus Sicht des RVHNF ist damit auf regionaler Ebene der Biotopverbund ausreichend berücksichtigt. Zum Biotopverbund Feldvögel kann lediglich gesagt werden, dass im Bereich des Plangebietes inklusive weiterem Umfeld keine Kulisse vorliegt, da in diesem Bereich zu große Siedlungs- und Gehölzdichte vorherrscht. Die nächstgelegene Kulissenfläche befindet sich ca. 1 km östlich des Plangebietes.</p>
18	74	<p><b>LVN Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b></p> <p>5.Alternativenprüfung</p> <p>Wir fordern zur Alternativenprüfung weiterhin konkretere Angaben zur Lage der vom Vorhabensbetreiber bewirtschafteten</p>	<p>In eine Alternativenprüfung sollen lediglich ernsthaft zu erwägende Optionen zur Umsetzung des zulässigen, angestrebten Vorhabens einfließen. Ausdrücklich muss eine Alternativenprüfung nicht</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>landwirtschaftlichen Flächen, einschließlich Angaben zu Alternativstandorten für das Wohnhaus mitten in der Aue. Bei 110 Hektar landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche (gem. Zeitungsbericht v. 18.12.21) muss nicht ausgerechnet die relativ schmale Talaue des Siebeneicher Bächleins für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>erschöpfend sein, also nicht alle nur erdenklichen Möglichkeiten umfassen. Aus raumordnerischer Sicht ist eine Bebauung grundsätzlich im Anschluss an einen Bestand gegenüber einer Neuansiedlung eindeutig vorzuziehen. Dies trifft auch in diesem Fall zu, zumal ein Großteil der für die Nutzung notwendigen Gebäude im Bestand im Plangebiet schon vorliegt und lediglich erweitert wird. Die ebenfalls schon baulich vorgeprägten Alternativstandorte sind nachvollziehbar für die angestrebte Nutzung nicht geeignet bzw. nicht umsetzbar. Es bliebe also lediglich eine komplette Neuanlage die weder unter umwelt- noch wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll und zumutbar wäre. Aus diesem Grund hat die Alternativenprüfung dargelegt, dass das Gesamtvorhaben lediglich an diesem Standort umgesetzt werden kann. Die Frage nach der Notwendigkeit eines Wohnhauses für die zulässige Grundnutzung ist hingegen keine Frage die notwendigerweise auf der regionalen Ebene diskutiert werden muss. Auch ohne das kritisierte Wohnhaus bliebe für die restlichen vorgesehenen Nutzungen, die sinnigerweise nur an dem vorliegenden Bestand angegliedert werden können, lediglich die Option den Regionalen Grünzug zurückzunehmen. Für die Tatsache, ob eine Regionalplanänderung notwendig ist oder nicht hat das Wohnhaus somit kein ausschlaggebendes Gewicht. Aus Sicht des Regionalverbandes ist die Fragestellung nach der Notwendigkeit der Verortung des Wohnhauses an dieser Stelle nicht auf regionalplanerischer Ebene zu diskutieren.</p>
18	75	<p><b>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis (17.03.2023)</b>  6. Monitoring  Zur Art und Durchführung des Monitorings sind im Umweltbericht konkrete Angaben nötig. Was soll von wem wann und wie geprüft werden.</p>	<p>Die Durchführung des Monitorings bei Regionalplanänderungen ist wie im Umweltbericht dargestellt im Landesplanungsgesetz in § 28 (4) geregelt. "Die höheren Raumordnungsbehörden überwachen im Rahmen der Raumbewertung die erheblichen Auswirkungen der Entwicklungspläne und der Regionalpläne auf die Umwelt, die</p>

STN - ID	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
			<p>Aufgrund der Durchführung des Plans eintreten. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Mitteilungen des jeweiligen Trägers der Planung über deren Ergebnisse sowie entsprechende Informationen von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt."</p> <p>Im Umweltbericht werden als Möglichkeit der Überwachung die Beteiligung des Regionalverbandes (wie auch der höheren Raumordnungsbehörde) an Bebauungsplanverfahren und FNP-Änderungen im Bereich der Regionalplanänderung (S. 26 Umweltbericht) genannt. So können insbesondere auch negative Auswirkungen auf die im Umweltbericht als besonders empfindlich erkannten Habitatstrukturen im Bereich des Bachlaufs und der kommunalen Behandlung des Hochwasserrisikos überwacht werden.</p>
19	10	<p><b>Bauernverband Schwäbisch-Hall (05.12.2022)</b>  in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die erneute eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.  Zum aktuellen Planungsstand bestehen weiterhin keine Bedenken.  Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	Kenntnisnahme
20	15	<p><b>Handwerkskammer Heilbronn-Franken (19.12.2022)</b>  in o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	Kenntnisnahme
21	23	<p><b>Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (16.01.2023)</b>  wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 30. November 2022 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt,  (X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	Kenntnisnahme